

narien von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren können: si difficilis sit recursus ad S. Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni et de dispensatione agatur quae a Sede Apostolica concedi solet. Daß ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhle wegen der Kürze der Zeit unmöglich und die Gefahr eines großen Schadens vorhanden ist, ergibt sich aus den Umständen. Die Tatsache, daß von dieser Formalität der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt, kann vielleicht jetzt noch nicht positiv nachgewiesen werden, kann aber mit Recht daraus vermutet werden, daß bislang eine formlose Vollmacht genügte.

Graz.

Dr Haring.

VIII. (**Eienseitiges Eheversprechen.**) Can. 1017 des kirchlichen Rechtsbuches unterscheidet ein eienseitiges und ein zweiseitiges Eheversprechen und schreibt für die Rechtswirklichkeit beider eine gewisse Form vor. Der Name Verlöbniß wird im betreffenden Kanon für das zweiseitige Eheversprechen allein verwendet. Daß ein eienseitiges formelles Eheversprechen rechtliche Wirkungen hat, ist eine Neuerung im kanonischen Rechte. Zunächst, wie hat man sich das eienseitige Eheversprechen vorzustellen? Genügt lediglich die Aeußerung eines Teiles, ohne daß der Gegenteil dieses Versprechen formell annimmt; oder gehört die Annahme zum Begriff des eienseitigen Versprechens? Chelodi, Jus matrimoniale 1918, 14; Linnborn, Grundriß des Ehegesetzes 1919, 49 rechnen die Annahme des eienseitigen Versprechens zum Begriff der promissio unilateralis. Da ja praktisch in der Annahme eines Eheversprechens das Gegenversprechen liegt, so schwindet hiedurch der Unterschied zwischen promissio unilateralis und bilateralis. Wozu also die Unterscheidung in can. 1017? Das römische Recht ließ aus einer eienseitigen (von der Gegenseite nicht angenommenen) Erklärung (pollicitatio) im allgemeinen keine Verpflichtung entstehen. Anders das deutsche und moderne Recht (vgl. Heilfron, Römische Rechtsgeschichte, 1905, 439 f.). Es scheint, daß der Kodex dieser modernen Rechtsanschauung sich anpaßt. Freilich ergibt sich für diese Auffassung gleich eine Schwierigkeit. Nach can. 1017, § 1, muß auch die promissio unilateralis formell ausgefertigt und von den Parteien (a partibus) unterschrieben werden. Liegt nun in der Mitfertigung des anderen Teiles nicht eine Annahme des Versprechens? Ein Jurist könnte allerdings sagen, ich konstatiere mit meiner Unterschrift bloß das eienseitige Versprechen, ohne über die Annahme mich zu erklären. Große Bedeutung werden eienseitige Eheversprechen nicht erlangen. Nach can. 1017, § 3, wäre bei grundloser Nichteinhaltung lediglich eine Schadenersatzklage möglich.

Graz.

Dr Haring.

IX. (**Die Austeilung der heiligen Kommunion am Karfreitag.**) Can. 867, § 3, verfügt: In Sabbato Sancto sacra communio nequit fidelibus ministrari nisi inter missarum sollemnia vel continuo ac statim ab iis expletis. Aus dem sehr präzisen Text ergibt sich, daß an diesem Tage die heilige Kommunion (abgesehen vom Viaticum) nur

im Zusammenhang mit der heiligen Messe gespendet werden darf. Bisher war die Praxis mancherorts milder, indem man nach dem Gottesdienste im Laufe des Vormittags überhaupt die heilige Kommunion austeilte. Man vergleiche die allgemeine Ausdrucksweise bei Göpfert, Moralthologie III⁶, 81; Schlich, Pastoraltheologie¹⁶ 580. — Gasparri führt in seinem Werke Tractatus de S. Eucharistia II, 1897, 334 im Anschluß an Benedikt XIV aus, daß nach alter Disziplin am Karfreitag die heilige Kommunion (gerade so wie am Karfreitag) nicht ausgeteilt wurde, weil dieser Tag ein dies aliturgicus (ein Tag ohne Meßfeier) war, und die Gläubigen nur bei der heiligen Messe zu kommunizieren pflegten. Nachdem nun die Auferstehungsmesse von der Osternacht auf den Karfreitag übertragen ist, besteht für die Kommunion der Gläubigen an diesem Tage kein Hindernis mehr, jedoch hält der Kodex an der ursprünglichen Verbindung von Kommunion und Meßopfer an diesem Tage fest.

Graz.

Dr Haring.

X. (Dankbarkeit und Liebe zu den Armen.) Wenn der Diamant zu erbleichen begann, wickelten ihn die Alten in Purpur. Wenn die Liebe zu den Armen und Sündern in uns abnimmt, wickeln wir ihre Seelen in das kostbare Blut Christi ein. So ein geistreicher, bereits in der Ewigkeit befindlicher Exerzitienmeister. — In einer Wiener Pfarre wird ein uneheliches Kind zur Taufe gebracht. Der Kaplan brummte. Die Hebamme sagte ihm: „Hochwürden, die Mutter des Kindes möchte gerne getraut werden.“ Der Kaplan besuchte die im Kontubinate lebenden Kindeseltern. Der Kindesvater war Administrator eines dreistöckigen Zinshauses, das ihm nebst andern als Erbe nach dem Tode seines Vaters zufallen sollte. Es war ein Ehehindernis vorhanden. Sie waren Geschwisterkinder. „Da brauchen Sie Dispens vom Heiligen Vater. Ich werde sie besorgen. Man gibt dem Heiligen Vater ein Almosen für diese Gnade. Er verwendet es für Missionen u. s. w. Was könnten Sie ihm geben, ohne sich wehe zu tun?“ „Geben wir ihm a Guldenzettel.“ — Der Kaplan entfernte sich, besorgte Dispens, Aufgebot. Als alles fertig war, besuchte er die Ehevererber und teilte mit, alles sei zur Trauung bereit. „I kann jetzt nit, i hab' mi in Finger g'schnittn.“ Die Braut weinte bitterlich. „Gut“, sagte der Kaplan, „kommen Sie beide recht bald. Die Verköndigungen gelten sechs Monate.“ Am vorletzten Tage vor der verbotenen Zeit kam der inzwischen geheilte Bräutigam: „Hochwürden, lass'n ma's füri gehn.“ „Gut, kommen Sie morgen.“ Nach der Trauung wurde das Kind in die Ehe geschrieben. Auf einmal kehrt sich der Bräutigam um, weint, schluchzt, stöhnt. „Ja, was ist Ihnen denn?“ „Hochwürden, verzeih'n S', daß i a so a Wildling war. Jetzt bricht's durch. I bin a alter Bögling von die Schulbrüder.“ Ein paar Tage später ist riesiger Rot auf der Straße. Der Kaplan geht auf der einen Seite. Von der andern laufen zwei Frauenpersonen mitten durch den Rot. „Siehst, Mutter, das ist der geistliche Herr, der mir geholfen hat, daß ich jetzt verheiratet bin.“ O, die Dankesworte der Mutter und der jungen Frau!